



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An den
Verfassungsdienst
des Bundeskanzleramts
Ballhausplatz 2
1010 Wien

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Johanna Gintsberger
E-Mail: johanna.gintsberger@bvwg.gv.at
Durchwahl: 155550
Geschäftszahl: 2026-0.501.168

Wien, am 19. Juni 2026

**Betreff: Stellungnahme zur Begutachtung eines Entwurfs eines
Budgetbegleitgesetzes 2027-2028**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf das Schreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts vom 11.06.2026, GZ. 2026-0.496.093, bezüglich des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs erlaubt sich das Bundesverwaltungsgericht Folgendes anzumerken:

Zu den Pensionsanpassungsregelungen 2027 im ASVG, BSVG und GSVG

Hinsichtlich der Pensionsanpassungsregelungen 2027 im ASVG, BSVG und GSVG darf auf die kürzlich ergangene rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2026, W228 2223009-1 (vgl. [BVwG stellt Diskriminierung bei Beamten-Pensionsanpassung fest](#)), hingewiesen werden. Daraus ergab sich für die Pensionsanpassung 2019, dass die, durch die gedeckelte Staffelung bewirkte, mittelbare Diskriminierung von Männern in höheren Bezugsgruppen trotz legitimen Ziels nicht im Sinne der europarechtlichen Vorgaben kohärent und systematisch umgesetzt wurde. Somit gelang die Rechtfertigung der mittelbaren Diskriminierung trotz legitimen Ziels aufgrund der Regelungsweise nicht. Vor diesem Hintergrund wird daher angeregt, die Pensionsanpassungsregelungen dahingehend vertieft zu prüfen, ob diese den, in der Entscheidung erwähnten, europarechtlichen Kriterien entsprechen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Stellungnahme mittels des hierfür vorgesehenen Webformulars auf die Website des Parlaments hochgeladen und so auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Präsident
i.V. Singer

Elektronisch gefertigt